

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden

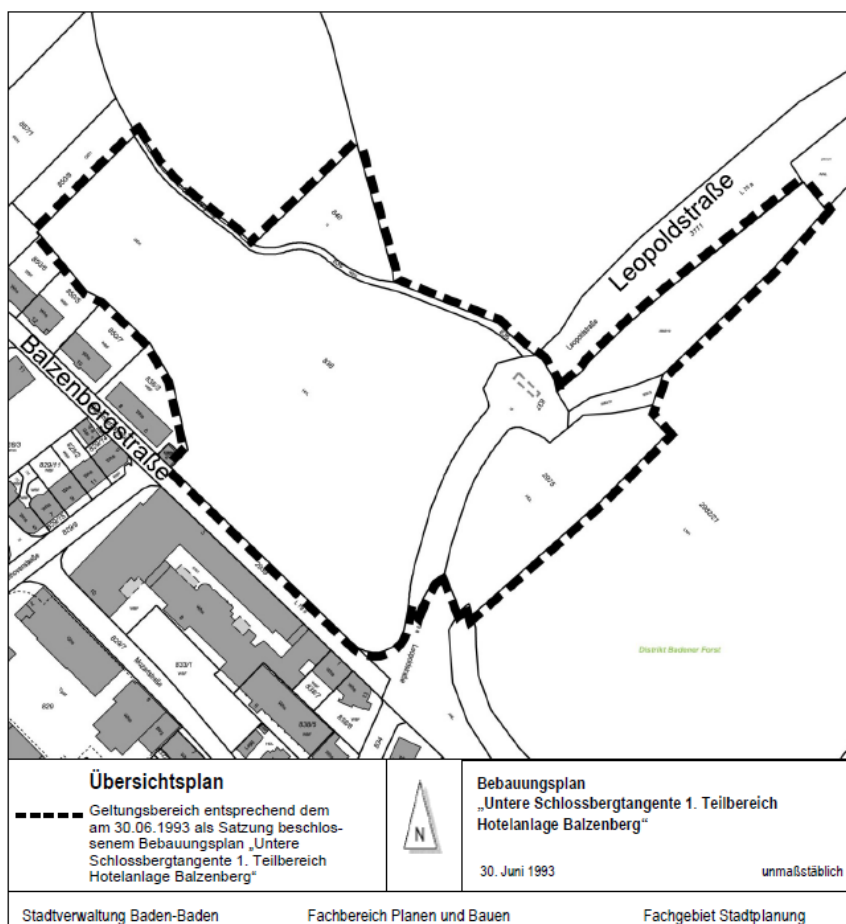
Aufhebung des Bebauungsplans „Untere Schlossbergtangente - 1. Teilbereich, Hotelanlage Balzenberg“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die Beschlüsse gefasst,

- die Aufhebung des Bebauungsplans „Untere Schlossbergtangente - 1. Teilbereich, Hotelanlage Balzenberg“ einzuleiten und
- hierzu die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist entspr. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB gegeben, da der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan funktionslos geworden ist. Die Verhältnisse, auf die sich die planerischen Festsetzungen beziehen, haben in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erlangt, in dem die Verwirklichung der Festsetzungen ausgeschlossen ist.

Die Lage und der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans „Untere Schlossbergtangente - 1. Teilbereich, Hotelanlage Balzenberg“ können aus dem nachfolgenden Übersichtsplan vom 30.06.1993 entnommen werden:



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt mittels Aushang in der Zeit vom **09.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden. Außerdem sind die Unterlagen unter www.baden-baden.de/bebauungsplaene im Internet einsehbar.

ACHTUNG! Neuer Auslegungsort im Rathaus!

**Rathaus Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden,
Zugang Gernsbacher Straße 5/Jesuitenplatz, EBENE 0 (Bürgerbüro)**

Es besteht eine freie Zugänglichkeit zu allen Entwurfsunterlagen. Nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221/93 2551 sowie per Mail unter stadtplanung@baden-baden.de kann, wenn erwünscht, ein Termin zur Erläuterung der Unterlagen vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist nach § 3 (1) BauGB können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 31.07.2021

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin